

BERICHT GEM. § 8 AWG 2002 ZUM BETEILIGUNGSVERFAHREN

GEMÄSS § 8 AWG 2002 ist der Entwurf des BAWP im Internet zu veröffentlichen und in zwei österreichweit verfügbaren Tageszeitungen auf die Veröffentlichung und Stellungnahmemöglichkeit hinzuweisen. Die Veröffentlichung auf der BMLFUW-Internetseite erfolgte am 24. Jänner 2017, die Einschaltung in den Tageszeitungen am 26. Jänner 2017. Gesetzlich sind mindestens sechs Wochen für Stellungnahmen einzuräumen. De facto wurde als Fristende Freitag, 31. März 2017 festgelegt (10 Wochen). Weiters wurden die im AWG 2002 angeführten Institutionen schriftlich über die Entwurfsveröffentlichung auf www.bundesabfallwirtschaftsplan.at in Kenntnis gesetzt und zusätzlich die Kommunen Österreichs über das Internetportal „Kommunalnet“ (<https://www.kommunalnet.at/>) informiert. An der Öffentlichkeitsbeteiligung konnten alle natürlichen oder juristischen Personen teilnehmen und Stellungnahmen schriftlich (per Post an das BMLFUW oder elektronisch an das E-Mail-Postfach der Abteilung V/3) übermitteln. Die Stellungnahmen mussten fristgerecht während der Laufzeit der Öffentlichkeitsbeteiligung im BMLFUW eingehen, um bei der Überarbeitung des Planentwurfs Berücksichtigung zu finden.

Es erfolgte eine Notifizierung gemäß Notifikationsgesetz, BGBl. I Nr. 183/1999 idgF., und gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der technischen Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft unter der Zahl 2017/79/A, wodurch eine Stellungnahmemöglichkeit für andere Mitgliedstaaten gewährleistet ist.

Im Vorfeld der Ausformulierung des Berichtsentwurfes wurde ein Fachgutachten bezüglich der SUP-Relevanz des BAWP 2017 eingeholt. Da der BAWP 2017 im Wesentlichen inhaltlich und strukturell mit dem BAWP 2011 vergleichbar ist, wurde für die Beurteilung der BAWP 2011 herangezogen. Nach Durchsicht der Inhalte des BAWP 2011 wurde festgehalten, dass davon auszugehen ist, dass die Maßnahmen des Abfallvermeidungsprogramms, die vorgesehenen Behandlungsgrundsätze und die Leitlinien zur Abfallverbringung grundsätzlich keinen direkten oder indirekten Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben des Anhang 1 (UVP-G 2000) sowie für sonstige Vorhaben festlegen werden. Der BAWP 2017 wird auch keinen direkten oder indirekten Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben setzen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft stehen (z.B. Infrastrukturprojekte, landwirtschaftliche Vorhaben oder Industrieanlagen).

Das mit dem BAWP 2017 veröffentlichte Abfallvermeidungsprogramm basiert auf einer Analyse der Rahmenbedingungen, den Ergebnissen der Evaluierung des Abfallvermeidungsprogramms 2011 sowie den Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie bzw. des AWG 2002. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs des Abfallvermeidungsprogramms wurde ein Konsultationsverfahren mit drei Workshops, zu dem die relevanten Stakeholder eingeladen wurden (Länder, Sozialpartner, NGOs, Wissenschaftler) und eine Experten- bzw. Expertinnen-Interviewreihe durchgeführt.

In zwei Tageszeitungen wurde die Veröffentlichung des BAWP 2017 (inkl. Abfallvermeidungsprogramm) am 5. Jänner 2018 angekündigt.

BERÜCKSICHTIGUNG DER EINGELANGTEN STELLUNGNAHMEN

Insgesamt wurden 85 nationale Stellungnahmen zum Planentwurf fristgerecht übermittelt und bei der weiteren Planbearbeitung herangezogen. Im Zuge der EU-Notifizierung erging keine Rückmeldung an das BMLFUW.

Das Beteiligungsverfahren wurde nicht als „Abstimmungsverfahren“ durchgeführt. Es erfolgte somit keine quantitative Auswertung, etwa im Sinne einer Aufrechnung zwischen „unterstützenden“ und „ablehnenden“ Stellungnahmen. Vielmehr wurden bei der Auswertung der Stellungnahmen relevante fachlich-inhaltliche Argumente unabhängig davon analysiert, wie oft diese vorgebracht wurden. Entsprechend wurden Mehrfacheinsendungen von inhaltsgleichen Stellungnahmen inhaltlich nur einmal berücksichtigt. Grundsätzlich spielten Herkunft und Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen keine einschränkende Rolle.

Im Folgenden werden mehrfach vorgebrachte Forderungen, die Erwägungen hierzu bzw. die Gründe der Nichtberücksichtigung dargelegt.

UMFANG / LESBARKEIT

Mit dem BAWP müssen die gem. AWG 2002 bzw. Abfallrahmenrichtlinie (ARRL) geforderten Inhalte an das Abfallvermeidungsprogramm bzw. den Abfallwirtschaftsplan erfüllt werden, wodurch ein gewisser Umfang schon vorgegeben ist. Weiters wurde erstmalig Teil 2 des BAWP zur Gänze der grenzüberschreitenden Verbringung gewidmet und mit zahlreichen Fotos illustriert, um als praktische Hilfestellung beim Vollzug zu dienen. Dadurch ist der bislang extra publizierte Bildband zur grenzüberschreitenden Verbringung obsolet geworden.

Ergänzungswünsche, die im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens vorgebracht wurden, wurden auch unter dem Aspekt des Gesamtumfangs des BAWP 2017 nur teilweise bzw. nur im Falle der Zuständigkeit des BMLFUW entsprochen.

Je nach Fragestellung/Interesse der lesenden Person ergeben sich andere Anforderungen an die ideale Struktur. Zur vereinfachten Handhabung wurde der BAWP 2017 in Anlehnung der vorangegangenen BAWP aus den Jahren 2006 und 2011 entworfen, wobei die gewählte Struktur den Planinhaltenanforderungen gemäß AWG 2002 folgend konzipiert wurde. Die Planung beruht auf einer Ist-Erhebung. Daher erfolgt die Darstellung der Ist-Situation (bzw. der voraussichtlichen Entwicklung der Abfallströme) komprimiert in den Kapiteln 2 bis 4 (diese Konzentration ist auch im Hinblick auf die regelmäßig Aktualisierung durch die Statusberichte zum BAWP zweckmäßig), wohingegen in den Kapiteln 5 und 6 bereits gesetzte und geplante Maßnahmen beschrieben werden. In den Kapiteln 7 und 9 werden Handlungsanleitungen wiedergegeben. Kapitel 8 ist dem Thema der Altlastensanierung gewidmet. Aufgrund der vertrauten Strukturierung sollte den Anwendern eine rasche Durchsicht bezüglich Neuerungen ermöglicht werden und die praktische Handhabbarkeit erleichtert werden.

In Kapitel 2.2 ist eine Zusammenfassung der Ist-Situation (auch im Vergleich zum vormaligen BAWP) enthalten. Eine Kurzfassung über sämtliche Planinhalte würde aufgrund der Vielzahl an Themen den Rahmen einer wenigen Seiten umfassenden Kurzfassung sprengen.

Eine Evaluierung der gesetzten Maßnahmen erfolgt mit dem jährlichen Monitoring der Entwicklung der Abfallwirtschaft.

RECHTSVERBINDLICHKEIT

Wiederholt wurde die Rechtsverbindlichkeit des BAWP angesprochen. Diesbezüglich wurden in den Einleitungskapiteln zu Band 1 und Band 2 entsprechende Erklärungen aufgenommen und die relevanten Kapitel aufgelistet.

GRAFISCHE DARSTELLUNG DER ABFALLHIERARCHIE

Diese wurde im Zuge der Umsetzung der ARRL in den Erläuterungen zur AWG-Novelle 2010 aufgenommen. Nachdem die Auflistung der Verfahren in der ARRL nicht abschließend ist, gibt die Abbildung lediglich Beispiele zu den Optionen wieder, wie diese im Artikel 4 vorgegeben sind.

DATENAKTUALISIERUNGEN BZW. -ADAPTIERUNGEN

Datenaktualisierungen und -adaptierungen wurden nach Überprüfung durch das UBA vorgenommen, soweit diese eindeutig mit den jeweiligen Referenzjahren und den Erfordernissen bezüglich Vergleichbarkeit kompatibel waren.

Zusätzliche Darstellungen abfallwirtschaftlicher Daten erfolgten im Hinblick auf den Gesamtumfang des BAWP nicht.

ABFALLVERMEIDUNGSPROGRAMM

Das Abfallvermeidungsprogramm wurde neu strukturiert, um die Lesbarkeit zu erleichtern.

Zur Wahl der Ziele wäre festzuhalten, dass durch die im Abfallvermeidungsprogramm beschriebenen Maßnahmen Abfallvermeidung im Sinne des § 9 AWG 2002 realisiert werden soll und die Wirksamkeit des Programms sollte demzufolge auch entsprechend beurteilt werden. Weniger Abfälle bedeuten nicht per se eine Entlastung der Umwelt. In Einzelfällen können geringere Abfallmassen gesamthaft mit einer höheren Umweltbelastung einhergehen. Bei der Festlegung quantifizierter Reduktionsziele ist aus diesem Grund abfallstrombezogen vorzugehen (vgl. Lebensmittelabfälle). Übergeordnetes Ziel muss vor allem die Entkopplung des Wirtschaftswachstums von den Umweltauswirkungen unserer Abfälle sein. Aus diesen Gründen wurde kein Reduktionsziel für das Gesamtabfallaufkommen aufgenommen.

Mehrfach wurden auch verbindliche Maßnahmen gefordert. Mit dem Vermeidungsprogramm selbst können aber keine verbindlichen Regelungen veröffentlicht werden. Forderungen, die nicht mit dem EU-Recht vereinbar sind, wurde ebenso nicht entsprochen. Maßnahmen, die auf eine verstärkte Verwertung bzw. Einschränkung der Deponierung abzielen, gehören thematisch nicht in das Abfallvermeidungsprogramm und blieben daher beim Abfallvermeidungsprogramm unberücksichtigt.

Des Weiteren ist für den Verpackungsbereich bzw. bezüglich angeregter Vorgaben zur Forcierung der Mehrweggetränkeverpackungen auf bereits laufende Initiativen zu verweisen, wie die (fortgeschriebene) Nachhaltigkeitsagenda für Getränkeverpackungen sowie auf jene zur Reduktion der Einwegtragetaschen und die diesbezügliche Bewusstseinsbildung. Darüber hinaus betrifft der Verpackungsbereich nur 1 % des Gesamtabfallaufkommens. Aus Kapazitätsgründen wird der Fokus auf Abfallströme mit dringenderem Handlungsbedarf bzw. entsprechendem Vermeidungspotential gerichtet und es erfolgt eine Schwerpunktsetzung auf die Vermeidung von vermeidbaren Lebensmittelabfällen und Bauabfällen.

Bei der Festlegung der Indikatoren ist zu bedenken, dass diese mit vertretbarem Aufwand messbar sein sollen und daher nur relativ leicht ermittelbare Größen als Indikator genutzt werden können. Als Indikatoren werden daher Aufkommensgrößen verschiedener Abfallarten verwendet, für die Auswirkungen durch die vorgeschlagenen Maßnahmenpakete erwartet werden können. Weiters sollen die gewählten

Indikatoren nicht auf Einzelmaßnahmen referenzieren, da mit der Umsetzung des Abfallvermeidungsprogramms Maßnahmenpakete zur Wirkung gebracht werden sollen, und durch die Summe der Maßnahmen verstärkend wirken sollen.

MASSNAHMEN IM VERPACKUNGSBEREICH

Diskussionen für das weitere Procedere bezüglich der AbgeltungsV werden gesondert geführt werden bzw. die Möglichkeit der Stellungnahme gesondert geboten.

GRENZÜBERSCHREITENDE ABFALLVERBRINGUNG

Bezüglich der Forderung der Darlegung der Maßnahmen gegen illegale Abfallverbringungen wird auf den im Kapitel 6.3.10. „Abfallkontrolle“ angeführten Kontrollplan nach Artikel 50 Abs. 2a der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen des BMLFUW verwiesen.

BEHANDLUNGSGRUNDSATZ KOMMUNALE KLÄRSCHLÄMME

Strategie zur zukünftigen Klärschlammbewirtschaftung

Die eingelangten Stellungnahmen richten sich v. a. gegen die Beendigung der Aufbringung auf den Boden und die Kompostierung von kommunalen Klärschlämmen aus Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von größer gleich 20.000 EW₆₀ sowie die Einführung einer verpflichtenden Monoverbrennung ab einer Ausbaugröße von größer 50.000 EW₆₀ innerhalb von zehn Jahren.

Die wesentliche Grundlage für die Formulierung des Kapitels „Strategie zur zukünftigen Klärschlammbewirtschaftung“ des BAWP 2017 stellt das ÖWAV-Positionspapier „Klärschlamm als Ressource“ dar. Die im Klärschlamm enthaltenen Schadstoffe aber beispielsweise auch die kritische Betrachtung der direkten Aufbringung auf den Boden werden in diesem ÖWAV-Positionspapier diskutiert: „Aufgrund der Diskussionen über potenzielle Risiken, z.B. durch im Klärschlamm enthaltene Spurenstoffe und die damit verbundenen Akzeptanzprobleme, und ungeklärter Haftungsfragen ist die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung für die Zukunft nicht gesichert.“

Das Ziel für die zukünftige Klärschlammbewirtschaftung ist daher, eine Phosphorrückgewinnung aus kommunalen Klärschlämmen unter weitgehender Zerstörung bzw. Schaffung verlässlicher Senken für die im Klärschlamm enthaltenen Schadstoffe zu erreichen. Aus diesen Gründen wird für die zukünftige Klärschlammbewirtschaftung ein neuer Weg vorgeschlagen, wobei der vorliegende Text des BAWP 2017 einen ausgewogenen Vorschlag im Sinne einer Aufwand-Nutzen-Abwägung darstellt und die eingelangten Stellungnahmen Folgendermaßen berücksichtigt wurden.

Es erfolgt keine Einschränkung der Verfahren zur Phosphorrückgewinnung aus dem Abwasser, Schlammwasser oder Klärschlamm, sondern es wird eine Phosphorrückgewinnungsquote von mindestens 45 Masseprozent bezogen auf den Kläranlagenzulauf vorgegeben, die von jedem Verfahren zu erreichen ist.

Das BMLFUW wird eine Studie beauftragen, in der Fragen betreffend die Ausbaugröße der Kläranlagen (20.000/50.000 EW₆₀) sowie Verfahren und Struktur der Phosphorrückgewinnung (zentral/dezentral) beantwortet werden sollen.

Da die Wiedergewinnung von Phosphor aus Abfällen auch für die Erreichung der Globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen eine wesentliche Maßnahme darstellt, wurde die Übergangsfrist bis 2030 verlängert.

BEHANDLUNGSGRUNDSATZ AUSHUBMATERIALIEN

Die eingelangten Stellungnahmen zum Behandlungsgrundsatz „Aushubmaterial“ zielten im Wesentlichen auf folgende Punkte ab:

Hinsichtlich der Begriffsbestimmung „Bodenbestandteile“ wurde aus den eingebrachten Vorschlägen eine entsprechend präzisere Formulierung erarbeitet.

Eine Verwertungsregelung für Bankettschälgut von Straßen wurde ergänzt. Die Verwertung von Einkehrsplitt ist bereits in der geltenden Recycling-Baustoffverordnung geregelt. Die Möglichkeit der Verwertung für Aushubmaterial mit höheren Anteilen bodenfremder Bestandteile wurde nunmehr ergänzt. Die Grenzwerte und Qualitätsklassen des Behandlungsgrundsatzes „Aushubmaterial“ sind für Aushubmaterial passend, eine alternative Zuordnung zu den Qualitätsklassen für Baurestmassen gemäß Recycling-Baustoffverordnung wäre aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll und durch mögliche „Doppelzuordnungen“ auch in der Praxis mit entsprechender Rechtsunsicherheit verbunden.

Eine Harmonisierung der Grenzwerte für A2 mit U-A der Recyclingbaustoffverordnung würde fachlich keinen Sinn ergeben. Der zulässige Input in Aufbereitungsanlagen ist in der Recyclingbaustoffverordnung detailliert geregelt. Grenzwerte für Gesamtgehalte dienen nicht nur dazu, Schadstoffeinträge in die Umwelt gering zu halten, sondern auch zur Charakterisierung des Materials. Die Untersuchung von Bodenaushubmaterial muss so ausgelegt sein, dass allfällige Belastungen und Verunreinigungen erkannt werden können. Bodenaushubmaterial kann eine Vielzahl an geogen oder anthropogen verursachten Belastungen aufweisen. Der Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff, auch natürlichen Ursprungs, ist besonders für die Verwertung als Untergrundverfüllung relevant.

Bei der Festlegung der Anzahl und Höhe der Parameter für Bodenaushubmaterial wurde auf die typischen Eigenschaften dieser Abfallart eingegangen. Daher wurde für den BAWP 2017 bei einer Reihe von Parametern die Möglichkeit geschaffen, höhere Werte in Abstimmung mit der Behörde zuzulassen. Darüber hinausgehende Abweichungen von Grenzwerten für die Verwertung der Klasse BA werden als nicht erforderlich angesehen, stärker belastete Materialien sollten jedenfalls deponiert werden.

Der PAK-Grenzwert wurde im Rahmen von Boden-Workshops mit Behördenvertretern und Experten wiederholt diskutiert und es wurde befunden, dass dieser nicht notwendig ist.

Der zur RecyclingbaustoffV unterschiedliche PAK Grenzwert ist auf die unterschiedliche Qualität zurückzuführen: Der PAK-Wert für den Recyclingbaustoff U-A hängt im Wesentlichen mit Asphalt zusammen. Darüber hinaus wurden die Grenzwerte für BA mit den Grenzwerten der Bodenaushubdeponie abgestimmt.

Das Erfordernis, geogen bedingte Belastungen, die über die Spalte II der Bodenaushubdeponie hinausgehen, im Einzelfall zuzulassen, ist bei Bodenaushubmaterial nicht gegeben. Die Verwertung von Hartgesteinen als technisches Schüttmaterial mit erhöhten geogenen Gehalten ist in der Recyclingbaustoffverordnung geregelt.

Zum Parameter Sulfat ist anzumerken, dass sich die natürlichen Gehalte am Einbauort von denen der Aushubstelle maßgeblich unterscheiden können. Sulfat ist eine sehr mobile Verbindung, deren möglicher Eintrag ins Grundwasser jedenfalls zu beachten ist.

Weiters wurden Änderungen der Grenzwerte auf Basis der Stellungnahmen aus der Begutachtung vorgenommen.

BEHANDLUNGSGRUNDSATZ BERGVERSATZ

Dieses Kapitel beschreibt, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, um einen untertägigen Versatz mit bergbaufremden Abfällen als Verwertung anzusehen. Dabei werden u.a. die Eigenschaften der Abfälle beschrieben, nicht aber einzelne Abfallarten aufgezählt. Die Eignung der Abfälle und die Umweltverträglichkeit sind in jedem Einzelfall zu beurteilen. Aufbereitete Baurestmassen einer definierten Qualität können geeignet sein, im Gegensatz dazu sind Abfälle gemäß Anhang 2 Deponieverordnung jedenfalls nicht geeignet (Anhang 2 beschreibt ein Gemisch aus Abfällen, welche bis zu 10 Volumsprozent Metall, Holz, Kunststoff, Papier, Kork ... enthalten können).

Durch die Anforderungen dieses Kapitels wird der Versatz von Aschen als Bindemittlersatz oder Zuschlagstoff nicht verhindert. Abfälle, die als Bindemittel oder zur Verbesserung der Stoffeigenschaften eingesetzt werden, sind sogar explizit erwähnt. Wesentlich ist, dass die Schadstoffgehalte dabei im Sinne des Verdünnungs- und Vermischungsverbots beachtet werden. Aschen mit, bezogen auf den geogenen Hintergrund, niedrigen Schadstoffgehalten können höhere Anteile in der Mischung aufweisen. Bei stärker schadstoffhaltigen Aschen steht die Notwendigkeit einer Beseitigung im Vordergrund, sodass hier eine (Untertage-)Deponie der korrekte Entsorgungsweg wäre.

Auch bei der Zementherstellung werden Aschen nur zu einem geringen Anteil in der Mischung zugesetzt.

ALTLASTENSANIERUNG

Jährlicher Mitteleinsatz

Bezüglich der scheinbaren Diskrepanz zwischen Gesamtbedarf der Altlastensanierung von jährlich € 100 Mio. und einem geplanten Mittelaufkommen von künftig rd. € 70 Mio. ist festzuhalten, dass die Differenz vor allem dem Eigenmitteleinsatz von Förderwerbern zuzuschreiben ist.

LEITLINIEN ZUR ABFALLVERBRINGUNG

Festlegung von zulässigen Verschmutzungsgraden

Die Grenzwerte für die Einstufung als Abfall der Grünen Liste gelten sowohl für die Verbringung nach Österreich als auch für Verbringungen aus Österreich in andere Mitgliedstaaten und Drittstaaten. Nachdem vermehrt Kunststoffabfallverbringungen aus Österreich von anderen Mitgliedstaaten beanstandet wurden (in Folge erschwerter Verwertbarkeit von derart verunreinigten Abfällen), ist die Festlegung von Verunreinigungsgraden notwendig.

Festlegung des Grenzwertes für Flammschutzmittel

Da bei einem Bromgesamtgehalt von mehr als 2.000 mg/kg in Kunststoffen nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Gehalt an verbotenen POP's überschritten wird, ist ab Erreichung dieses Wertes im Falle einer grenzüberschreitenden Verbringung von einer Notifizierungspflicht auszugehen. Für Einzeltransporte kann durch entsprechende Analysen der Nachweis erbracht werden, dass der Gehalt verbotener POPs nicht überschritten wird. Nur bei Erbringung eines derartigen Nachweises ist für die betreffenden Einzeltransporte keine Notifizierungspflicht gegeben.

Gefährlichkeitsschwelle bei Mg-Schaumblöcken

Die Forderung zu Mg-Schaumblöcken (ungefährlich bereits bei > 65 % Metall-Gehalt) wurde nicht übernommen (derzeitiger Wert von > 75 % wurde mit dem BAWP 2017 nicht abgeändert). Bei Fraktionen mit weniger als 75 % Metall-Gehalt kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese gefährlich (brennbar) sind.